

Planungshoheit versus Qualitätssicherung. Welche Spielräume bleiben für die Bundesländer?

Vortrag an der Universität Hamburg am 22. Januar 2026

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

RA Prof. Dr. Thomas Vollmöller

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG

Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze

2. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG

Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Sozialversicherung (einschl. Qualitätssicherung)

=> Bund kann Regelungen treffen, die die Planungshoheit der Länder einschränken, es müssen aber ausreichende Spielräume für die Krankenhausplanung verbleiben.

II. Aktuelle Problemkonstellationen

1. Planung von Leistungsgruppen

a) Aktuelle Rechtslage: Zersplitterung der Krankenhausplanung

Unterschiedliche Planungsinhalte und Planungstiefe:

- Betten/keine Betten/nur Gesamtbetten
- Fachgebiete/Subdisziplinen/Fachprogramme/Leistungsgruppen
- Unterschiedliche Qualitätsanforderungen
- Ganz unterschiedliche Planungstiefe (Facharztkompetenzen/Subdisziplinen/individuelle Leistungen)

b) Neue Rechtslage: Vereinheitlichung der Krankenhausplanung

Einheitliche Leistungsgruppen nach dem Vorbild NRW

Einheitliche Qualitätsanforderungen gem. SGB V (verwandte Leistungsgruppen/sachliche Ausstattung/personelle Anforderungen)

II. Aktuelle Problemkonstellationen

c) Verbleibende Spielräume der Bundesländer

Im Vergleich zur alten Rechtslage nur wenige Spielräume:

- Planfallzahlen (zu unterscheiden von Mindestvorhaltezahlen)
- Ausnahmen von Qualitätsanforderungen
 - Derzeitige Regelung: enge Vorgaben, Benehmen der Kostenträger
 - KHAG: mehr Spielraum, aber Einvernehmen der Kostenträger
- Ermessensspielräume für Auswahlentscheidungen
- Beurteilungsspielraum bei der Bedarfsermittlung

=> *Derzeitige Regelung verfassungsrechtlich fragwürdig (siehe Wollenschläger)*

II. Aktuelle Problemkonstellationen

2. Ausnahmen von Mindestmengen

a) Rechtsgrundlagen

b) Vereinbarkeit mit der Planungshoheit der Bundesländer

aa) Generelle Verfassungswidrigkeit der Mindestmengen?

bb) Jedenfalls Erforderlichkeit einer Ausnahmeregelung

Problem: Erforderliches Einvernehmen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen

2. PPP-Richtlinie des G-BA

a) Rechtsgrundlagen

b) Gesetzgebungskompetenz für Vorschriften zur Personalausstattung

c) Auch hier: Erforderlichkeit einer Ausnahmeregelung (derzeit nicht gegeben)

Kontakt:

Prof. Dr. Thomas Vollmöller

T: +49 89 29033-129

E: vollmoeller@seufert-law.de

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

Residenzstraße 12 | 80333 München

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!